

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 12. Juli

1926

53. Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Vorbereitung eines Tabakmonopolgesetzes. Vom 5. 7. 1926.

Artikel I.

Die Überschrift des bisherigen Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 wird geändert in:
 „Gesetz betr. die Besteuerung von Tabakerzeugnissen.“

Artikel II.

I. § 2 erhält folgende Fassung:

Tabakerzeugnisse, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, unterliegen einer Abgabe (Tabaksteuer).

Der Steuer unterliegt auch das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher im Inland bestimmte Zigarettenpapier.

Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

- a) bis zu 3 Pfennige das Stück 1,50 Gulden für 100 Stück,
- b) über 3 bis 4 Pfennige das Stück 2,— Gulden für 100 Stück,
- c) über 4 bis 5 Pfennige das Stück 2,50 Gulden für 100 Stück,
- d) über 5 bis 6 Pfennige das Stück 3,— Gulden für 100 Stück,
- e) über 6 bis 7 Pfennige das Stück 3,50 Gulden für 100 Stück,
- f) über 7 bis 8 Pfennige das Stück 4,— Gulden für 100 Stück,
- g) über 8 bis 10 Pfennige das Stück 5,— Gulden für 100 Stück,

für alle folgenden Stufen in Höhe von je 5 Pfennigen mehr 50 % vom Endwert der Stufe.

Die Steuer für Arbeiter-Zigaretten beträgt wie bisher, ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis 2,— Gulden für 1000 Stück;

2. für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise:

- a) bis zu 10,— G das kg = 2,— G für 1 kg,
- b) über 10,— G bis 15,— G das kg = 4,50 G für 1 kg,
- c) über 15,— G bis 20,— G das kg = 7,— G für 1 kg,
- d) über 20,— G bis 30,— G das kg = 13,50 G für 1 kg,
- e) über 30,— G bis 40,— G das kg = 20,— G für 1 kg,

für alle folgenden Stufen von 5 Gulden zu 5 Gulden 50 % vom Endwert der Stufe;

3. für Zigarettenpapier mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten 2,50 Gulden für 1000 Zigarettenhüllen;

4. für Zigarren im Kleinverkaufspreise:

- bis zu 5 P das Stück 1,— G für 100 Stück,
- über 5 P bis zu 7½ P das Stück 1,50 G für 100 Stück,
- über 7½ P bis zu 10 P das Stück 2,— G für 100 Stück,
- über 10 P bis zu 12½ P das Stück 2,50 G für 100 Stück,
- über 12½ P bis zu 15 P das Stück 3,— G für 100 Stück,
- über 15 P bis zu 17½ P das Stück 3,50 G für 100 Stück,
- über 17½ P bis zu 20 P das Stück 4,— G für 100 Stück,
- über 20 P bis zu 22½ P das Stück 4,50 G für 100 Stück,
- über 22½ P bis zu 25 P das Stück 5,— G für 100 Stück,

über 25 P bis zu 27½ P das Stück 5,50 G für 100 Stück,
über 27½ P bis zu 30 P das Stück 6,— G für 100 Stück,
über 30 P bis zu 35 P das Stück 7,— G für 100 Stück,
über 35 P bis zu 40 P das Stück 8,— G für 100 Stück,
über 40 P bis zu 45 P das Stück 9,— G für 100 Stück,
über 45 P bis zu 50 P das Stück 10,— G für 100 Stück,

für alle folgenden Stufen von je 10 Pfennigen mehr im Kleinverkaufspreise für das Stück 20 % Steuer vom Endwert der Stufe.

Die Steuer für Arbeiterzigarren beträgt ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis 1,— G für 100 Stück;

5. für Pfeifentabak ausschließlich des unter Ziffer 2 fallenden feingeschnittenen Tabaks im Kleinverkaufspreise:

- a) bis zu 7,50 G das kg 1,50 G für 1 kg,
- b) über 7,50 G bis 10,— G das kg 2,— G für 1 kg,
- c) über 10,— G bis 12,— G das kg 2,40 G für 1 kg,
- d) über 12,— G bis 14,— G das kg 2,80 G für 1 kg,

für alle folgenden Stufen von je 2,— G Kleinverkaufspreis für das Stück 20 % Steuer vom Endwert der Stufe;

6. für Rautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise:

- a) bis zu 20 Pfennige das Stück 2,— G für 100 Stück,
- b) über 20 bis 25 Pfennige das Stück 2,50 G für 100 Stück,
- c) über 25 bis 30 Pfennige das Stück 3,— G für 100 Stück,
- d) über 30 bis 40 Pfennige das Stück 4,— G für 100 Stück,
- e) über 40 bis 50 Pfennige das Stück 5,— G für 100 Stück,

für alle folgenden Stufen von je 10 Pfennigen Kleinverkaufspreis für das Stück 10 % vom Endwert der Stufe;

7. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise:

- a) bis zu 5,— G das kg 0,50 G für 1 kg,
- b) über 5,— bis 10,— G das kg 1,— G für 1 kg,
- c) über 10,— bis 15,— G das kg 1,50 G für 1 kg,
- d) über 15,— bis 20,— G das kg 2,— G für 1 kg,

für alle folgenden Stufen von je 5,— G Kleinverkaufspreis für das kg 10 % Steuer für 1 kg vom Endwert der Stufe.

Als feingeschnittener Rauchtabak gilt der Tabak, der eine Schnittbreite von 2 mm oder weniger hat; der Senat kann Ausnahmen zulassen (schwarzer Krauter).

Als Kleinverkaufspreis gilt der Warenpreis einschließlich der Steuer.

II. Hinter § 2 ist folgender § 2 a zu setzen:

§ 2 a.

Verwendung und Besteuerung von Tabakersatzstoffen.

1. Tabakersatzstoffe dürfen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie von Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak bereitet sind und als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), nur mit Genehmigung und nach näherer Bestimmung des Senats verwendet werden.

Bei der Herstellung von Zigarren dürfen Tabakersatzstoffe nicht verwendet werden. Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, zu deren Herstellung nicht zugelassene Tabakersatzstoffe verwendet sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

2. Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

III. Hinter § 7 ist folgender Absatz 2 einzufügen:

Die Eröffnung des Betriebes kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Steuerbehörde erfolgen. Die Genehmigung kann versagt, auch von einer zu leistenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Zur Anmeldung verpflichtet ist auch, wer Maschinen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen anfertigt, erwirbt oder besitzt.

Artikel III.

Im übrigen finden die bisher für Zigaretten und Zigarettentabak geltenden Vorschriften für sämtliche Tabakerzeugnisse sinngemäße Anwendung.

Der Bezug und der Absatz von Rohtabak und Ersatzstoffen unterliegt der steuerlichen Überwachung nach näherer Bestimmung des Senats.

Artikel IV.

1. Tabakhändler, Tabakverarbeiter und Händler mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen haben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Waren der im § 2 bezeichneten Art, Tabakverarbeiter auch die in ihrem Besitz befindlichen Tabakersatzstoffe innerhalb einer Woche der Steuerbehörde anzumelden.

Hersteller der im § 2 unter 1, 2 und 3 genannten Erzeugnisse haben am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Betriebsbücher abzuschließen und die noch vorhandenen Steuerzeichen zum Umtausch innerhalb fünf Tagen an die Steuerbehörde abzugeben.

2. Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebs oder der Zollniederlagen befinden, sind nach den Sätzen des § 2 des Gesetzes zu versteuern. Auf die Steuer werden die Beträge, die für die Erzeugnisse nach dem bisher geltenden Zigarettensteuergesetz nachweislich entrichtet worden sind, angerechnet.

Frei von der Tabaksteuer und von der Anmeldung bleiben nachfolgende Erzeugnisse und Mengen, wenn sie sich in einem Privathaushalte befinden und kein Zweifel besteht, daß sie ausschließlich für den eigenen Bedarf des Haushaltes dienen:

Zigaretten bis zu 3000 Stück,
Zigarren bis zu 300 Stück,
Zigarettentabak bis zu 3 kg,
Pfeifentabak bis zu 3 kg,
Rautabak und Schnupftabak.

3. Die näheren Bestimmungen trifft der Senat.
4. Die Nachsteuer kann auf Antrag für eine Frist bis zu 3 Monaten zinslos gestundet werden.
5. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verlegerungen der hier gegebenen Vorschriften werden nach den Strafvorschriften geahndet, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und verliert seine Wirkung mit Einführung des Monopolgesetzes, längstens aber nach Ablauf von sechs Monaten.

Danzig, den 5. Juli 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
